

# **Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderbetreuungssatzung)**

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Kinder in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 1 - 6 des SächsKitaG in Wilthen betreuen lassen. Art und der Umfang der Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung und den Kindertagespflegestellen müssen in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.

## **§ 2**

### **Leistungen**

- (1) Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes werden durch Vereinbarung zwischen Stadtverwaltung und Träger der freien Jugendhilfe sowie Stadtverwaltung und Tagespflegepersonen geregelt.
- (2) Die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder
  - ab der 9. Woche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat),
  - für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
  - sowie für Hortkinder

richtet sich nach der Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung sowie der Anzahl der Pflegeplätze in der Kindertagespflege, die im Bedarfsplan der Stadt Wilthen aufgenommen worden sind.

Für die Gewährung des Rechtsanspruches, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippenplätzen bzw. Kindertagespflegeplätzen, sowie Betreuungsplätzen im Kindergarten und Hortbereich wird die Bereitstellung unter Berücksichtigung folgender Kriterien geregelt:

- a) Krippenbereich ab 9. Woche bis zum vollendetem ersten Lebensjahr
- i. Für die Sorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person, die
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,besteht Anspruch auf eine angemessene Betreuung ihres Kindes entsprechend den Öffnungszeiten der Kinderkrippe bzw. Kindertagespflegestelle.
  - ii. Für Sorgeberechtigte, für die kein Betreuungsbedarf des Kindes nach i. festgestellt wird, besteht keine Betreuungsmöglichkeit.
  - iii. Besteht für ein Kind Förderbedarf aufgrund einer Entwicklungsstörung, besteht für die Sorgeberechtigten ein täglicher Betreuungsbedarf von 4,5 h.
- b) Krippenbereich ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat))
- i. Für Sorgeberechtigte oder, falls das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person, die
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
    - sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,besteht ein Anspruch auf eine angemessene Betreuung ihres Kindes entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle.
  - ii. Für Sorgeberechtigte, für die kein Betreuungsbedarf des Kindes nach b) i.) festgestellt wird, besteht ein Betreuungsbedarf von 4,5 Stunden pro Tag, aber maximal 22,5 Stunden wöchentlich.
  - iii. Besteht für ein Kind Förderbedarf aufgrund einer Entwicklungsstörung, besteht ein Betreuungsbedarf von 4,5 h pro Tag, aber maximal 22,5 Stunden wöchentlich.
- c) Kindergartenbereich ab vollendetem 3. Lebensjahr (36. Lebensmonat) bis zum Schuleintritt, die
- i. mit einem Sorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person, die
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
    - sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,besteht ein Anspruch auf eine angemessene Betreuung ihres Kindes entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung

- ii. Für Sorgeberechtigte, für die kein Betreuungsbedarf des Kindes nach c) i.) festgestellt wird, besteht ein Betreuungsbedarf von 6 Stunden pro Tag, aber maximal 30 Stunden wöchentlich.
  
- d) Hortbereich bis zum Abschluss der 4. Klasse  
  
Für Sorgeberechtigte besteht ein Betreuungsbedarf für ihr Kind entsprechend der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung.
  
- e) Die Anzahl der Integrativplätze für Kinder mit Behinderungen regelt die Betriebslaubnis der Kindereinrichtung.
  
- f) Die Aufnahme von Gastkindern richtet sich nach der Auslastung der Einrichtung. Sie ist jedoch grundsätzlich möglich.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Angebote**

Zusätzliche Angebote des Trägers der Kindereinrichtung/ Kindertagespflegeperson, die über den in der Vereinbarung zwischen Träger/Kindertagespflegeperson und Kommune vereinbarten Umfang hinausgehen, können im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten angeboten werden. Die Kosten für diese Zusatzangebote tragen die Personensorgeberechtigten.

### **§ 4**

#### **Beitragspflicht und Meldepflichten**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmalig besucht hat und endet mit seiner Abmeldung. Vorübergehende Abwesenheit durch Krankheit, Kur, Urlaub o. ä. lässt die Beitragspflicht unberührt. Gleiches gilt für die zeitweilige Schließung der Kindertageseinrichtung infolge eingetretener Katastrophen, behördlicher Anordnungen oder Maßnahmen des Arbeitskampfes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der Betreuungstage. Beim Wechsel vom Kindergartenbereich zum Hort werden Beiträge für die überwiegende Betreuungsart entsprechend der Anzahl der Betreuungstage für den vollen Monat fällig.

- (2) Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege (Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten) soll mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung/Kindertagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Anmeldung eines Hortkindes soll schriftlich bis zum 30.09. des Vorjahres für das neue Schuljahr ebenfalls bei der Leiterin erfolgen. Am Tag der Aufnahme des Kindes ist vom Sorgeberechtigten der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann haben die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (3) Alle Veränderungen der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis bzw. auf die Elternbeiträge auswirken (z.B. Familienstand, eheähnliche Gemeinschaft, Arbeitsverhältnis, Betreuungszeit, u.a.) sind der Leiterin/Kindertagespflegeperson schriftlich anzuzeigen. Angezeigte Änderungen werden zu Beginn des nächsten Monats wirksam.
- (4) Die Abmeldung aus der Kindereinrichtung/ Kindertagespflegestelle ist durch schriftliche Kündigung zum übernächsten Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin/ Kindertagespflegeperson zu übergeben.

## § 5

### Gesundheitsvorsorge und –pflege

Zahnärztliche und ärztliche Reihenuntersuchungen regelt das § 7 des SächsKitaG. Ebenso die Mitteilungspflicht der Leiterin der Kindereinrichtung bei der Wahrnehmung von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung der Kinder. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leiterin der Einrichtung/ Kindertagespflegeperson unverzüglich über die Art der Krankheit zu informieren.

## § 6

### Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe ist in der **Anlage 1** dieser Satzung im Einzelnen geregelt. Elternbeiträge werden für den gesamten Monat fällig. Elternbeiträge sind für den laufenden Monat zu zahlen. Festlegungen zum Zahlungsziel trifft der freie Träger im Betreuungsvertrag. Elternbeiträge für Kinder, die bei Tagespflegepersonen betreut werden, werden bis zum 10. des laufenden Monats durch die Stadtverwaltung per SEPA-Lastschrift vom hinterlegten Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen. Entgelte für die Mehrbetreuung, sowie für die Betreuung von Gastkindern ergeben sich nach **Anlage 2** und sind im Folgemonat zu entrichten.

## § 7

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder.

Kommt der Zahlungspflichtige trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Verzug, erfolgt die fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den freien Träger / Kindertagespflegeperson

## § 8

### **Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde**

Kinder anderer Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindereinrichtung der Stadt Wilthen oder in die Kindertagespflegestelle aufgenommen werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Wilthen über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen vom 18.10.2017 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.01.2018 außer Kraft gesetzt.

Wilthen, den 17.10.2018



Michael Herfort  
Bürgermeister

